

## Info-Blatt

### Haltung von Bio-Kaninchen

Mit der neuen Bio-Verordnung wird die Haltung von Kaninchen auf EU-Ebene geregelt (nicht mehr durch eine nationale Richtlinie). Damit ist jetzt auch eine Zertifizierung von Zuchtkaninchen möglich.

#### **1. Anforderungen an die Stallungen:**

Kaninchen können in festen oder in mobilen Stallungen untergebracht werden. Grundsätzlich müssen beide Arten folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Stallungen sind eingestreut und dürfen nicht perforiert sein.
- Erhöhte Ebenen, auf denen die Tiere sitzen können, sind notwendig. Diese Plattformen zählen nicht zur nutzbaren Netto-Stallfläche.
- Die Stallungen müssen so hoch sein, dass die Tiere mit aufgerichteten Ohren in voller Größe stehen können.
- Es muss die Möglichkeit bestehen, verschiedene Gruppen unterzubringen.
- Eine Möglichkeit Einzeltiere aus spezifischen Tierschutzgründen zeitlich begrenzt zu separieren. Sichtkontakt zu den anderen Tieren muss dabei allerdings bestehen, eine generelle Einzelhaltung ist nicht mehr vorgesehen.
- Unterstände mit dunklen Verstecken für alle Tiere
- Nester und Nistmaterial für alle säugende Tiere bzw. ab einer Woche vor Geburtstermin und die Jungtiere in ausreichender Anzahl (mindestens ein Nest pro säugendem Muttertier).
- Weibliche Kaninchen müssen die Möglichkeit haben sich vom Nest zu entfernen und wieder zurückzukehren, um den Nachwuchs zu säugen.
- Kaninchen eines Wurfes sollen möglichst gemeinsam in die Mastphase übergehen.
- Käfighaltung von Kaninchen ist nicht erlaubt.
- Material zum Benagen muss vorhanden sein (z.B. Zweige/Äste)

#### Mindeststallflächen:

	<b>Stallfläche (nutzbare Nettofläche je Tier ohne Plattformen in m<sup>2</sup> pro Tier)</b>
Säugende Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen	0,6 m <sup>2</sup> pro Muttertier mit Jungen bei einem Lebendgewicht des Muttertiers von weniger als 6 kg 0,72 m <sup>2</sup> pro Muttertier mit Jungen bei einem Lebendgewicht des Muttertiers von mehr als 6 kg
Trächtige Tiere und weibliche Zuchtkaninchen	0,5 m <sup>2</sup> bis zu einem Gewicht von 6 kg 0,62 m <sup>2</sup> bei mehr als 6 kg.
Mastkaninchen vom Absetzen bis zur Schlachtung Nachzuchtkaninchen (vom Ende der Mast bis 6 Monate)	0,2 m <sup>2</sup> bei festen Ställen 0,15 m <sup>2</sup> bei Mobilställen
Erwachsene Rammler	0,6 m <sup>2</sup> 1 m <sup>2</sup> - wenn der Rammler weibliche Tiere zur Paarung empfängt

## 2. Bewegung / Freilandzugang

Es ist während der Vegetationsperiode Weide zu gewähren. In der Weidezeit soll den Tieren ein Maximum an Weide gewährt werden (Futtergrundlage stammt von der Weide).

Außerhalb der Weidezeit benötigen die Tiere Zugang zu einem Auslauf und es muss Raufutter zur Verfügung gestellt werden. Der Auslauf darf teilweise überdacht sein (mindestens 50% der Mindestaußenfläche unüberdacht). Die Tiere müssen diese Bereiche immer dann nützen können, wenn die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten.

Der Bewuchs im Auslauf muss für die Tiere attraktiv sein und in der Weidezeit ist regelmäßig die Weide zu wechseln.

Folgende Mindestaußenflächen sind zu erfüllen:

	<b>Außenfläche (ohne Plattformen) pro Tier</b>
Säugende Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen	2,5 m <sup>2</sup> pro Muttertier mit Jungen
Trächtige Tiere/weibliche Zuchtkaninchen	2,5 m <sup>2</sup>
Mastkaninchen vom Absetzen bis zur Schlachtung Nachzuchtkaninchen (vom Ende der Mast bis 6 Monate)	0,5 m <sup>2</sup> bei festen Ställen 0,4 m <sup>2</sup> bei Mobilställen
Erwachsene Rammler	2,5 m <sup>2</sup>

Feste und mobile Stallungen unterscheiden sich neben der Mindestaußen- und Mindeststallfläche für Mastkaninchen auch in folgenden Anforderungen an den Auslauf. So müssen mobile Ställe regelmäßig versetzt werden, damit den Tieren immer frisches Gras zur Verfügung steht. Feste Stallungen hingegen müssen dafür zusätzlich Anforderungen an den Auslauf erfüllen:

- Erhöhte Ebenen / Plattformen gleichmäßig verteilt
- Zäune müssen hoch genug sein und dürfen auch nicht unterwühlt werden können
- Bei einer befestigten Außenfläche muss außerdem Zugang zu Bereichen mit Bewuchs vorhanden sein
- Überdachte Unterstände mit Versteckmöglichkeiten sowie Material zum Benagen

## 3. Fütterung:

Die Fütterung soll bevorzugt aus Raufutter bzw. in der Weidesaison aus Weidegras bestehen, mindestens jedoch 60% der Ration aus strukturiertem Raufutter.

Die Mindestsäugezeit beträgt 42 Tage.

#### **4. Tierzugang:**

Grundsätzlich sollen Biotiere zugekauft werden.

Bei der Tierausswahl sollen Kaninchenrassen verwendet werden, die für die Freilandhaltung geeignet bzw. darauf angepasst sind.

Wenn keine Biotiere erhältlich sind, können in folgenden Fällen, konventionelle Tiere zugekauft werden:

- Weibliche Jungtiere (nullipaar) dürfen jährlich bis zu einem Umfang von 20 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren zugekauft werden. Als ausgewachsen gelten alle Kaninchen, die älter als 3 Monate sind. Bei weniger als zehn Tieren darf ein nullipaares Jungtier zugekauft werden. Bei erheblicher Ausweitung des Bestandes oder Neuaufbau eines Bestandes kann dieser Wert mit vorheriger Genehmigung durch die Behörde auch auf 40% vergrößert werden.
- Wird mit dem Aufbau einer Herde bzw. Bestand begonnen, können Jungtiere zu Zuchtzwecken bis zu einem Alter von 3 Monaten zugekauft werden.
- Männliche Zuchttiere

Bisher war mit Genehmigung der Behörde bis zu 100% konventioneller Tierzugang möglich und ein konventioneller Tierzugang von Masttieren bis zu einem Alter von 5 Wochen. Zur Bestandesergänzung war bisher ein Zukauf von 10 bzw. 40% (mit Genehmigung) und ein Zukauf von männlichen Zuchttieren möglich. Diese Regelungen wurden durch die obenstehenden Punkte abgelöst.

Die Umstellungszeit für Kaninchen beträgt 3 Monate

#### **5. Tiergesundheit:**

- Der **vorbeugende** Einsatz von allopathischen und chemisch-synthetischen Medikamenten ist verboten. Medikamente dürfen nur nach Verschreibung durch den Tierarzt eingesetzt werden. Die behandelten Partien/Tiere müssen über die am Betrieb zu führenden Aufzeichnungen identifizierbar sein.
- Die gesetzliche **Wartefrist** muss bei biologischer Vermarktung verdoppelt werden, bei Medikamenten ohne Wartefrist gelten mind. 48 Stunden Wartefrist.
- maximal **3 Behandlungen/Jahr**: Bei mehr als 3 Behandlungen/Jahr verlieren die Tiere den Bio-Status und müssen erneut die Umstellungszeit von 3 Monaten durchlaufen. Dies muss von der Kontrollstelle genehmigt werden.
- Es sind umfassende **Aufzeichnungen** zu führen: Details dazu entnehmen Sie bitte unserem Aufzeichnungsheft.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

**Fachabteilung Landwirtschaft:** für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12  
für B, St, K, S: 03182/40 101-0  
für T, V: 059292/3100

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.